

Reglement des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) über das Verfahren zur Erteilung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung «diplomierte Pflegefachfrau» / «diplomierter Pflegefachmann»

vom 3. Juni 2003

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) über die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen in der Schweiz vom 20. Mai 1999 (Anerkennungsverordnung Inland; AVO Inland) und auf Ziffer 6.4 der am 6. Juni 2002 von der SDK genehmigten Bestimmungen für die Ausbildung zur diplomierten Pflegefachfrau / zum diplomierten Pflegefachmann beschliesst die Geschäftsstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes unter Genehmigungsvorbehalt der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz:

I. Gegenstand

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen, unter denen Inhaberinnen¹ eines Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung «diplomierte Pflegefachfrau» / «diplomierter Pflegefachmann» erhalten sowie das Verfahren zur Erteilung einer solchen Berechtigung.

II. Voraussetzungen

Art. 2 Adressaten

Antragsberechtigt sind Personen, die über einen vom SRK registrierten Berufsausweis mit dem Titel «Diplomierte Krankenschwester Niveau I» / «Diplomierter Krankenpfleger Niveau I» verfügen.

Art. 3 Führung der Berufsbezeichnung ohne Bestehen einer Prüfung

¹ Die Antragsberechtigten mit einem Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I verfügen über mindestens zwei Jahre berufliche Pflegeerfahrung mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent sowie über eine berufsbezogene Weiterbildung von 280 Lektionen oder 40 Tagen oder über eine gleichwertige Weiterbildung. Eine Lektion dauert mindestens 45 Minuten.

² Pflegeerfahrung, die innerhalb von vier Jahren erworben wurde, wird der Pflegeerfahrung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 gleichgestellt, wenn der kumulierte Beschäftigungsgrad 160 Prozent ergibt und für ein Jahr ein Mindestbeschäftigungsgrad von 60 Prozent nachgewiesen wird.

³ Antragsberechtigte, welche vor dem Erwerb eines Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I vier Jahre mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80% als Kranken-

¹ Alle Bezeichnungen gelten stets für beide Geschlechter.

pflegerin oder -pfleger FA SRK tätig waren, wird ein Jahr berufliche Pflegeerfahrung nach Art. 3 Abs. 1 angerechnet.

⁴ Berufsbezogene Weiterbildungen können von der paritätischen Kommission mittels einer Typenprüfung anerkannt werden; sie führen zu einem vereinfachten Verfahren.

Art. 4 Führung der Berufsbezeichnung nach Bestehen einer Prüfung

Anstelle einer berufsbezogenen Weiterbildung nach Art. 3 Abs. 1 können die Antragsberechtigten mit beruflicher Pflegeerfahrung direkt eine Prüfung (Art. 7 und Art. 8) über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten ablegen.

Art. 5 Berufsbezogene Weiterbildung

¹ Die absolvierten Weiterbildungen müssen nachgewiesen werden. Die Antragsberechtigten müssen über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die mit denjenigen der diplomierten Pflegefachfrau / des diplomierten Pflegefachmanns vergleichbar sind.

² Das Departement Berufsbildung führt eine laufend aktualisierte Liste der von der paritätischen Kommission anerkannten typengeprüften Weiterbildungen und stellt diese Interessierten zur Verfügung.

Art. 6 Anbieter von Weiterbildungen

¹ Der Anbieter von Weiterbildungen führt die Weiterbildungen mit Lehrkräften durch, welche über ein Diplom Niveau II in Pflege oder einen gleichwertigen Ausbildungsabschluss und über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Die in der Weiterbildung erworbenen Kompetenzen werden in jedem Fall überprüft.

² Er erstellt ein Programm, welches von der paritätischen Kommission genehmigt wird.

³ Das Departement Berufsbildung führt eine laufend aktualisierte Liste dieser Weiterbildungsanbieter und stellt diese Interessierten zur Verfügung.

Art. 7 Prüfung

¹ Die Prüfung dient dem Nachweis, dass die Antragsberechtigten über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die denjenigen der diplomierten Pflegefachfrau / des diplomierten Pflegefachmanns vergleichbar sind.

² Die Inhalte der Prüfung richten sich nach den von der paritätischen Kommission vorgegebenen Kompetenzen.

Art. 8 Prüfungsanbieter

¹ Der Prüfungsanbieter führt die Prüfung mit Examinatorinnen durch, welche über ein Diplom Niveau II in Pflege oder einen gleichwertigen Ausbildungsabschluss und über eine pädagogische Ausbildung verfügen.

² Er erstellt ein Prüfungsreglement, welches von der paritätischen Kommission genehmigt wird.

³ Das Departement Berufsbildung führt eine laufend aktualisierte Liste der Institutionen, welche über ein genehmigtes Prüfungsreglement verfügen und stellt diese Interessierten zur Verfügung.

III. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 9 Zuständigkeit

¹ Das Departement Berufsbildung entscheidet über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung «diplomierte Pflegefachfrau» / «diplomierter Pflegefachmann».

² Die paritätische Kommission beurteilt die Weiterbildungen von antragsberechtigten Personen.

Art. 10 Antrag

- ¹ Das Verfahren setzt einen schriftlichen Antrag an das Departement Berufsbildung voraus.
- ² Dem Antrag sind alle zum Nachweis der verlangten Voraussetzungen über die berufliche Pflegeerfahrung und Weiterbildung notwendigen Unterlagen beizufügen.
- ³ Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von zwei Jahren erbracht, wird das Dossier geschlossen. Nach diesem Zeitpunkt kann erneut ein Antrag eingereicht werden.

Art. 11 Äquivalenzprüfung bei Antragsberechtigten gemäss Art. 3

- ¹ Das Departement Berufsbildung unterbreitet der paritätischen Kommission die Gesuche um Anerkennung der Weiterbildung.
- ² Die paritätische Kommission teilt dem Departement Berufsbildung ihre Beurteilung mit.
- ³ Weisen die Antragsberechtigten eine von der paritätischen Kommission nach Art. 3 Abs. 4 anerkannte typengeprüfte Weiterbildung nach und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Departement Berufsbildung direkt die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung.

Art. 12 Äquivalenzprüfung bei Antragsberechtigten gemäss Art. 4

- ¹ Die Antragsberechtigten wählen aus der vom Departement Berufsbildung geführten Liste einen Prüfungsanbieter aus und melden sich zur Prüfung an.
- ² Die Gebühren für die Durchführung der Äquivalenzprüfung sind direkt dem Prüfungsanbieter zu entrichten.
- ³ Der Prüfungsanbieter eröffnet das Prüfungsergebnis den Antragsberechtigten direkt sowie dem Departement Berufsbildung. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- ⁴ Ist das Prüfungsergebnis positiv und wird die erforderliche berufliche Pflegeerfahrung nachgewiesen, stellt das Departement Berufsbildung die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung aus.

Art. 13 Register

- ¹ Das SRK führt ein Register über die erteilten Berechtigungen.
- ² Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

Art. 14 Rechtsschutz

- ¹ Gegen ablehnende Entscheide des Departement Berufsbildung kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung, schriftlich und begründet beim Departement Berufsbildung zuhanden der Rekurskommission Rekurs erhoben werden. Dabei kann auch die Beurteilung der paritätischen Kommission, mit welchem die Weiterbildung nicht anerkannt wurde, gerügt werden.
- ² Nach Eingang des Rekurses überprüft das Departement Berufsbildung seinen Entscheid nochmals und holt dabei die Meinung der paritätischen Kommission ein. Hält es seinen Entscheid aufrecht, so orientiert es die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Rekurskommission und übermittelt ihr bzw. ihm gleichzeitig sämtliche Akten.
- ³ Die Rekurskommission entscheidet in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.
- ⁴ Parteikosten werden keine gesprochen.
- ⁵ Entscheide der Rekurskommission können nach Art. 11 Abs. 3 AVO Inland vom 20. Mai 1999 angefochten werden.

Art. 15 Rechtliches Gehör

- ¹ Es wird Einsicht in alle Akten gewährt.
- ² Eine persönliche Anhörung kann stattfinden, wenn nicht bereits nach der Aktenlage ein Entscheid in der Sache möglich ist.

Art. 16 Widerruf

- ¹ Berechtigungen zur Führung der Berufsbezeichnung, die in rechtswidriger oder unlauterer Weise erlangt wurden, werden vom Departement Berufsbildung widerrufen.
- ² Vorbehalten bleibt die Einleitung eines Strafverfahrens.

Art. 17 Verfahrensgebühren

¹ Für das Rekursverfahren und das Verfahren zur Erteilung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung «diplomierte Pflegefachfrau» / «diplomierter Pflegefachmann» erhebt das Departement Berufsbildung kostendeckende Gebühren. Die Höhe dieser Gebühren wird vom Chef Berufsbildung in einer Weisung festgelegt.

² Die Gebühren sind im voraus zu entrichten.

³ Die Gebühren verfallen bei Schliessung des Dossiers. Wird ein neuer Antrag gestellt, sind die Gebühren nochmals zu entrichten.

⁴ Die Rekursgebühr wird zurückerstattet, wenn der Rekurs gutgeheissen wird.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. März 2003 in Kraft.

² Es ersetzt die provisorische Weisung des Departements Berufsbildung das Verfahren zur Erteilung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung «diplomierte Pflegefachfrau» / «diplomierter Pflegefachmann» betreffend vom 20. März 2003.

SCHWEIZERISCHES ROTES KREUZ

Direktor

Chef Berufsbildung

Daniel Biedermann

Marco Jullier

Genehmigt von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz am 03. Juli 2003.

27.03.2007